

Reglement



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivia Svizzera

1. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Trägerschaft	3
3	Jury	4
4	Preisvergabe	5
5	Preis	5
6	Bewerbungen	5
7	Finanzierung	6
8	Schlussbestimmungen	6
8.1	Auflösung	6
8.2	Inkraftsetzung	6

1 Präambel

Unter dem Begriff «Swiss Mountain Award®» wird alle zwei Jahre der nationale Anerkennungspreis für herausragende Einzel- oder Gruppenleistungen aus der schweizerischen Seilbahnbranche verliehen.

Mit der öffentlichen Preisausschreibung werden Leistungen oder Projekte gewürdigt, die sich insbesondere auf die Branchenentwicklung und in zweiter Priorität auf das Image positiv auswirken und kontinuierlich ein Anreizverhalten für innovatives Schaffen fördern.

2 Trägerschaft

Der Verband Seilbahnen Schweiz mit Sitz in Bern zeichnet als hauptverantwortliche juristische Person. Er wird dabei durch Medien- und Sponsoringpartner unterstützt.

Der Vorstand von Seilbahnen Schweiz ist verantwortlich für die reglementkonforme Durchführung der Preisverleihung.

Seine Aufgaben sind:

- Oberaufsicht über den Wettbewerb
- Bestellung der Jury im Rahmen der vorliegenden Statuten
- Schutz der Marke «Swiss Mountain Award®»
- Erstellen des Reglements
- Entscheid über die Verleihung eines «Sonderpreises»

3 Jury

Die Jury wird nach den Grundsätzen der Sach- und Fachkompetenz sowie der Glaubwürdigkeit bestellt.

Die Jury besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Mitglieder sind aus folgenden Branchenbereichen auszuwählen:

- Tourismus
- Politik
- Sport
- Wirtschaft
- Architektur/Gestaltung
- Betriebe
- Medien
- Forschung
- Kunden
- Energie

Bei der Auswahl ist eine möglichst ausgeglichene Vertretung anzustreben.

Die Jury konstituiert sich selbst und wählt aus ihren eigenen Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Bei der ersten konstituierenden Sitzung leitet die Direktion von Seilbahnen Schweiz die Sitzung.

Die Direktion von Seilbahnen Schweiz führt das Sekretariat und erstellt jeweils die Teilnahmebedingungen gemäss Reglement.

Die Jury verpflichtet sich mit Annahme ihrer Wahl zur Einhaltung von Statuten und allfälligen internen Reglementen. Ferner verpflichtet sie sich zur absoluten Unbefangenheit, Objektivität und Verschwiegenheit. Jurymitglieder, die im direkten Bezug zu Personen oder Projekten stehen, welche an der Preisausschreibung teilnehmen, sind verpflichtet, unaufgefordert in den Ausstand zu treten. Die Jury kann bei Bedarf zur Beurteilung der Preisbewerbungen zusätzlich externe Expertinnen oder Experten beiziehen.

Die Jury wählt aus den eingereichten Preisbewerbungen die drei besten Projekte (= Nomination), und allenfalls Kandidaten für einen Sonderpreis. Alle Projekteinreicher werden von Seilbahnen Schweiz (Abteilung Kommunikation) über die Nominationen informiert, anschliessend werden die Medien mit der Nomination bedient. Einen Monat vor der GV mit Preisverleihung wählt die Jury den Gewinner. Das Resultat bleibt geheim bis zur Preisverleihung.

Die Jury trifft sich so oft es die Geschäfte verlangen auf Einladung der oder des Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal pro Jahr im Rahmen der Nomination. Für die Sitzungen wird den Jurymitgliedern von Seilbahnen Schweiz ein Sitzungsgeld im Rahmen des Entschädigungsreglements von Seilbahnen Schweiz entrichtet.

4 Preisvergabe

Die von der Jury nominierten drei Projekte werden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung von Seilbahnen Schweiz präsentiert. Der oder die Vorsitzende oder ein von der Jury bestimmtes Mitglied überreicht zunächst die Nominationsurkunden und verleiht dem Gewinner-Projekt als Krönung feierlich den «Swiss Mountain Award®».

5 Preis

Grundsätzlich wird jeweils nur ein Preis, vorbehalten der Verleihung eines zusätzlichen Sonderpreises, verliehen. Das Preisgeld beträgt in der Regel 10'000 Franken.

Das Gewinnerprojekt erhält die Award-Skulptur und das Preisgeld in Form eines Schecks.

Hat die Trägerschaft einen Sonderpreis vorgesehen, erhalten die auserkorenen Projekte ebenfalls ein Zertifikat. Die Trägerschaft entscheidet jeweils in Absprache mit dem Vorstand, ob und in welchem Umfang ebenfalls ein Preisgeld ausbezahlt wird.

Über den Juryentscheid und die Preisverleihung wird keine Korrespondenz geführt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6 Bewerbungen

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Die Bewerbungen haben sich auf ein Projekt, eine Sache oder Person zu beziehen, welche die schweizerische Seilbahnbranche betreffen und in der Praxis bereits umgesetzt worden sind. Pro Unternehmung ist nur eine Eingabe zulässig.

Jedermann kann die Trägerschaft auf eine Bewerbung für den «Swiss Mountain Award®» hinweisen.

Die Bewerbungen werden von der Jury nach folgenden Kriterien bewertet:

- wegweisende Innovation
- wirtschaftliche Erfolgspotenziale
- reale und emotionale Wertsteigerungen
- Gästemehrwert
- Übertragbarkeit auf andere Unternehmungen oder Institutionen
- Ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit

Die Bewerber oder Trägerschaft der eingereichten Projekte müssen Seilbahnen Schweiz autorisieren, die Projekte öffentlich zu kommunizieren.

7 Finanzierung

Die Preisgelder und die Kosten für die Award-Skulptur sind ausschliesslich durch Sponsoring zu finanzieren. Die administrativen Aufwendungen werden durch Seilbahnen Schweiz getragen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Auflösung

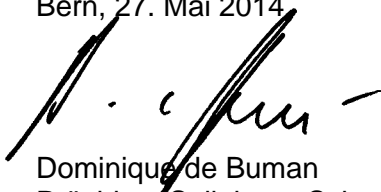
Die Auflösung des «Swiss Mountain Award®» erfolgt durch den Vorstand von Seilbahnen Schweiz.

8.2 Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung und die Änderungen dieses Reglements erfolgen durch den Vorstand von Seilbahnen Schweiz.

Das Reglement wurde anlässlich der Vorstandssitzung Seilbahnen Schweiz vom 27. Mai 2014 genehmigt und tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Bern, 27. Mai 2014



Dominique de Buman
Präsident Seilbahnen Schweiz



Ueli Stückelberger
Direktor Seilbahnen Schweiz